

Geländeordnung für das Clubgelände des Motorbootclub „VINDOBONA“ in 2100 Korneuburg, Ankerstraße 5

gültig ab 24. März 2012

Inhalt:

- §1 Allgemeines
- §2 Betreten des Clubgeländes
 - 1. Erlaubnis zum Betreten des Clubgeländes
 - 2. Ausweispflicht
- §3 Befahren des Geländes
 - 1. Berechtigung zum Befahren des Geländes
 - 2. Zu- und Abfahrtswege
- §4 Sauberhalten des Geländes
- §5 Haustiere am Clubgelände
- §6 Liegeplätze
 - 1. Zuteilung von Liegeplätzen
 - 2. Kennzeichnung von abgestellten Fahrzeugen
 - 3. Verwendung des Liegeplatzes
- §7 Reinigen von Booten und Fahrzeugen
 - 1. Zulässige Reinigungsarbeiten
 - 2. Benutzung des clubeigenen Hochdruckreinigungsgerätes
- §8 Umweltschutz
 - 1. Emissionsvermeidung
 - 2. Problemstoffe
- §9 Clubräume
- §10 Gültigkeit

§1 Allgemeines

Gemäß §10 der Clubordnung des Motorbootclubs „VINDOBONA“ erläßt der Vorstand für das Clubgelände in 2100 Korneuburg, Am Hafen 6 die nachfolgende Geländeordnung.

Grundsätzlich hat auf diesem Gelände die Clubordnung volle Gültigkeit. Einzelne Bestimmungen, die von der Clubordnung abweichen sind Ausnahmeregelungen. Sie gelten nur für dieses Gelände und eine analoge Anwendung auf andere Clubeinrichtungen ist ausgeschlossen.

§2 Betreten des Clubgeländes

1. Das Betreten des Clubgeländes ist gestattet:

- Clubmitgliedern und deren Familienangehörigen
- Gästen des Motorbootclubs „VINDOBONA“, die vom Club bzw. dessen Funktionären eingeladen wurden, in Begleitung des Einladenden.
- Gästen von Clubmitgliedern in Begleitung der einladenden Clubmitglieder

Jedes Mitglied ist für das Verhalten seiner Gäste am Clubgelände voll verantwortlich!

2. Ausweispflicht

Clubmitglieder haben ihren Mitgliedsausweis stets mit sich zu führen wenn sie das Clubgelände betreten und diesen anderen Mitgliedern auf Verlangen vorzuweisen. Jedes am Gelände anwesende Mitglied ist verpflichtet, ihm nicht bekannte Personen am Clubgelände zur Ausweisleistung aufzufordern.

Nichtmitglieder sind von der Ausweispflicht nicht betroffen, sie müssen sich jedoch in Begleitung eines Clubmitgliedes befinden, das sich ausweisen und den Gästestatus des Nichtmitgliedes bestätigen kann.

Personen, die ihre Berechtigung zum Betreten des Clubgeländes nicht nachweisen können, sind des Platzes zu verweisen.

§3 Befahren des Geländes

1. Berechtigung zum Befahren des Geländes

Grundsätzlich ist das Befahren des Geländes nur mit Fahrzeugen gestattet, die unmittelbar der Ausübung des Motorbootsports dienen, das sind insbesondere Bootstransporter und Zugfahrzeuge. Pro Liegeplatz darf jedoch nur ein Fahrzeug das Gelände befahren und dort im Zusammenhang mit der Ausübung des Bootsports abgestellt werden. Dies bedeutet, dass bei einem auf einem Trailer transportiertem Boot ein Fahrzeug (egal ob Zugfahrzeug für den Trailer oder ein sonstiger PKW) auf das Clubgelände fahren darf. Bei einem auf einem LKW transportierten Boot, gilt genau so, dass auch nur ein PKW das Gelände befahren darf.

Gästen von Clubmitgliedern ist das Befahren des Geländes nicht gestattet.

Weiters ist das Befahren des Geländes Gästen in Ausübung einer Tätigkeit für den Verein (z. B. Küchendienst) gestattet.

Anlässlich von Veranstaltungen am Clubgelände (z. B. Clubabenden) kann der Vorstand eine Sonderregelung beschließen, die das Befahren des Geländes und das Abstellen von Fahrzeugen generell gestattet. Eine solche Sonderregelung kann jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung gültig sein.

2. Zu- und Abfahrtswege

Zu- und Abfahrtswege sind immer und in voller Breite freizuhalten. Außer zu Veranstaltungen ist das Einfahrtstor immer abzuschließen.

§4 Sauberhalten des Geländes

Jedes Mitglied ist verpflichtet das Clubgelände sauber zu halten. Dies umfasst auch das Entfernen von Laub und Unkraut vom zugewiesenen Liegeplatz.

Boot und Transportmittel sind ordnungsgemäß abzustellen.

Privater Müll, wie insbesondere verbrauchte Fahrzeuersatzteile, diverses Verpackungsmaterial und dgl., darf am Clubgelände nicht entsorgt werden und muss wieder mitgenommen werden.

Wird es vom Liegeplatznehmer, trotz schriftlicher Ankündigung durch Anschlag am Liegeplatz, innerhalb von 3 Wochen unterlassen, eine notwendige Reinigung durchzuführen, wird die Reinigung durch Dritte, gegen Kostenersatz in der Höhe von € 50,- vom Vorstand veranlasst.

§5 Haustiere am Clubgelände

Grundsätzlich ist das Mitbringen von Haustieren auf das Clubgelände gestattet, sofern diese entsprechend gehalten werden und dies zu keinen Beanstandungen führt. Hunde sind an der Leine zu führen. Im Falle einer Beanstandung, die nicht offensichtlich ein Einzelfall ist, kann der Vorstand das Mitbringen des betreffenden Haustieres untersagen. Bei mehrmaliger Missachtung eines solchen Verbotes kann der Vorstand dem Mitglied den Geländeschlüssel und den Liegeplatz entziehen. Für Verunreinigung des Clubgeländes und der Steganlage haftet das jeweilige Mitglied.

§6 Liegeplätze

1. Zuteilung von Liegeplätzen

Der Vorstand teilt auf Antrag, nach Maßgabe der Verfügbarkeit, Liegeplätze zu. Jeder Liegeplatz hat eine eindeutige Nummer. Der Liegeplatznehmer darf sein Boot bzw. seinen Bootstransporter nur auf dem ihm zugeteilten Platz abstellen. Er nimmt zur Kenntnis, dass aus clubinternen Gründen das Boot mit dem Trailer, durch eine vom Vorstand beauftragte Person, mittels Traktor verschoben werden kann.

2. Kennzeichnung von abgestellten Fahrzeugen

Alle eingestellten Hänger und LKW müssen eine Kennzeichnung tragen, aus der Name, Anschrift und Telefonnummer des Einstellers ersichtlich sind.

3. Verwendung des Liegeplatzes

Auf dem zugeteilten Liegeplatz darf nur das in der Liegeplatzanmeldung genannte Boot bzw. der Bootstransporter abgestellt werden. Die Lagerung von Zubehör, Ausrüstungs- und sonstigen Gegenständen ist nicht zulässig.

Der Liegeplatznehmer ist berechtigt zeitweise anstatt des Bootes bzw. Bootstransporters einen PKW abzustellen, z. B. für die Dauer einer Urlaubsfahrt mit dem Boot. Für ein solches Fahrzeug gilt die Kennzeichnungspflicht gem. Abs. 2. Ein gut sichtbarer, hinter der Windschutzscheibe angebrachter Zettel mit den genannten Daten ist in diesem Falle ausreichend.

§7 Reinigen von Booten und Fahrzeugen

1. Zulässige Reinigungsarbeiten

Jeder Liegeplatznehmer hat die Möglichkeit das eingestellte Boot am gekennzeichneten Waschplatz zu waschen. Sonstige Reinigungsarbeiten am Boot sind auch am eigenen Stellplatz zulässig, sofern es zu keiner Beeinträchtigung anderer Liegeplatznehmer und der Anrainer kommt.

Das Reinigen von Kraftfahrzeugen am Clubgelände ist nicht zulässig!

2. Benutzung des clubeigenen Hochdruckreinigungsgerätes

Die Benutzung des Kärchers ist unter Beachtung der Betriebsanleitung und nur am gekennzeichneten Waschplatz gestattet. Für die Beschaffung der erforderlichen Betriebsmittel (Heizöl,) ist der Liegeplatznehmer selbst verantwortlich. Reinigungsmittel dürfen nicht zugesetzt werden. Am Clubgelände kann und darf keine Lagerung eines diesbezüglichen Vorrates erfolgen. Nach Benutzung ist der Kärcher kurze Zeit mit kaltem Wasser (ohne Heizung) zu betreiben, sodann ordnungsgemäß zu verstauen.

§8 Umweltschutz

1. Emissionsvermeidung

Jede vermeidbare Lärm-, Staub-, Abgas-, Geruchs- und sonstige Emission ist zu unterlassen, z. B. unnötiges Laufenlassen von Motoren, Hupen, laute Musik etc.

2. Problemstoffe

Beim Hantieren mit Problemstoffen, z. B. Öl, Farben, Verdünnungen etc. ist sorgfältig darauf zu achten, daß keiner dieser Stoffe auf den Boden gelangt.

Für die vorschriftsgemäße Entsorgung sämtlicher Problemstoffe und Altmaterialien, etwa Altreifen, Altbatterien und insbesondere Motoröl, Ölfilter etc. ist der Liegeplatznehmer verantwortlich.

§9 Clubräume

Nach Benutzung der Clubräume sind diese in einem tadellos sauberen Zustand zu hinterlassen. Gebrauchtes Geschirr ist abzuwaschen bzw. in den Geschirrspüler zu stellen, gegebenenfalls ist dieser in Betrieb zu nehmen. Sollten Essens- oder Getränkevorräte zur Neige gehen, ist dies dem/der für die Küche Verantwortlichen zu melden bzw. Bestände im Kühlschrank aus den Vorräten des Clubs aufzufüllen.

Jenes Mitglied, das die Clubräume als letztes verläßt, hat diese abzusperren.

§10 Gültigkeit

Die Geländeordnung tritt am 24. März 2012, nach Verlautbarung bei der Generalversammlung in Kraft und ist bis auf Widerruf gültig.

Der Vorstand des
Motorbootclub „VINDOBONA“